
S 34 SB 1542/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SB 1542/03
Datum	29.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 106/04
Datum	30.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 29.07.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob beim Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" zur Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) bzw. dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) erfüllt sind.

Bei dem am 1957 geborenen Kläger wurde erstmals mit Bescheid vom 06.07.1978 nach § 3 SchwbG eine spinale Muskelatrophie mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H. festgestellt. Seit dem Bescheid vom 16.03.1992 war der Grad der Behinderung (GdB) nach § 4 SchwbG mit 80 eingeschätzt worden; es waren auch die Merkzeichen "B", "G" und "aG" zuerkannt worden.

Am 25.04.2002 ging ein Antrag des KlÄxgers auf Eintragung des Merkzeichens "RF" in seinen Schwerbehindertenausweis beim Beklagten ein. Zur BegrÄ¼ndung gab er im Mai 2003 an, er leide unter Muskelschwund, sei gehunfÄ¼hig und seit zehn Jahren und auf Dauer nur noch im Rollstuhl.

Der Beklagte holte daraufhin von dem OrthopÄ¼den Dr.Sch. einen Befundbericht ein und fragte, ob der KlÄxger in der Lage sei, an Ä¼ffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dr.Sch. teilte daraufhin mit, beim KlÄxger sei seit frÄ¼hester Kindheit eine Muskeldystrophie an Armen und Beinen bekannt. Er habe am 16.12.1991 sowie am 17.06. und 07.09.1992 StÄ¼rze und dabei eine Oberschenkelschaftfraktur sowie Patellafrakturen rechts erlitten. Auch liege ein Zustand nach MittelfuÄ¼fraktur links vor. Der KlÄxger sei in seiner Geh- und StehfÄ¼higkeit schwer beeintrÄ¼chtigt und mÄ¼sse UnterarmgehtÄ¼tzen bzw. einen Rollstuhl benutzen; die Belastbarkeit der WirbelsÄ¼ule sei vermindert. Auch seien die manuellen FÄ¼higkeiten und Verrichtungen ausgeprÄ¼gt reduziert, so dass die FÄ¼hrung des eigenen Haushalts erschwert sei. Mit einer laufenden Verschlechterung der Erkrankung sei zu rechnen.

Nach versorgungsÄ¼rztlicher Stellungnahme durch den Internisten Dr.B. erging am 10.07.2003 ein Ä¼nderungsbescheid, mit dem der GdB auf 100 heraufgesetzt wurde, weiterhin die Merkzeichen "B", "G" und "aG" zuerkannt wurden, das Merkzeichen "RF" jedoch abgelehnt wurde, weil der KlÄxger die Voraussetzungen des Ä¼ 1 Nrn.2 und 3 der Verordnung Ä¼ber die Befreiung von den RundfunkgebÄ¼hrenpflicht nicht erfÄ¼lle.

Seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid begrÄ¼ndete der KlÄxger damit, dass er keinen Schritt ohne Rollstuhl gehen kÄ¼nne, weil er sonst zusammenfalle und sich die Knochen breche. Er kÄ¼nne deshalb an keiner Veranstaltung teilnehmen.

Nach versorgungsÄ¼rztlichen Stellungnahmen von Dr.D. und Dr.N. erging am 29.09.2003 ein Teilabhilfebescheid, mit dem zusÄ¼tzlich das Merkzeichen "H" ab 25.04.2002 zuerkannt wurde, weil ein Hilfebedarf bei hauswirtschaftlichen und pflegerischen TÄ¼tigkeiten gegeben sei. Das Merkzeichen "RF" kÄ¼nne nicht festgestellt werden.

Mit Schriftsatz vom 14.11.2003 hat sich daraufhin der KlÄxger klagefÄ¼hrend an das Sozialgericht MÄ¼nchen gewandt und weiterhin das Merkzeichen "RF" begehrt. Er sei zwar mit dem Rollstuhl in der Wohnung beweglich, kÄ¼nne aber an keinen Veranstaltungen teilnehmen. Er habe nicht nur Muskel- sondern auch Knochenschwund (nur 45 % der normalen Knochendichte). Von seinen fÄ¼nf BrÄ¼chen habe er einen bei einer Veranstaltung in einem Cafe und einen in einer GroÄ¼markthalle erlitten, wo ihn andere Leute angerempelt und umgeworfen hÄ¼tten. Auf Grund seines Knochenschwundes kÄ¼nne er es nicht wagen, sich im Rollstuhl zu Veranstaltungen zu begeben.

Das Sozialgericht hat nochmals einen Befundbericht von Dr.Sch., der den KlÄxger aber zuletzt am 26.03.2001 behandelt hatte, beigezogen und anschlieÄ¼end ein Gutachten von dem OrthopÄ¼den Dr.F. eingeholt. Laut Gutachten vom 12.06.2004

hat der Kl  ger bei der Untersuchung angegeben, er sei bereits zweimal samt dem Rollstuhl umgerannt worden und habe deshalb Knochenbr  che erlitten; er verlasse deshalb praktisch die Wohnung nicht mehr, begeben sich lediglich in den kleinen Garten vor seinem Haus. Er arbeite zu Hause selbst  ndig als Grafiker am Computer. Der Kl  ger habe seine Bekleidung teils unter Hilfestellung der begleitenden Mutter relativ m  hsam abgelegt. Er habe sich sehr m  hsam vom Rollstuhl auf die daneben stehende Untersuchungs- liege begeben. Die Muskulatur vor allem der Arme, aber auch der Beine sei st  rker atrophiert. Im Sitzen sei die K  rperhaltung nur leicht vorgeneigt. Es liege beim Kl  ger eine schwere Bewegungsst  rung vor, so dass er best  ndig auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Dies gen  ge jedoch zur Befreiung von der Rundfunkgeb  hrenpflicht nicht, da sich nur die Teilnahme an einzelnen, gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen bestimmter Art verbiete. Zwar sei die Angst des Kl  gers vor weiteren Verletzungen verst  ndlich, die in einem gr   eren Menschenget  mmel entstehen k  nnten. Das schlie  e jedoch nicht aus, dass gefahrlos Veranstaltungen besucht werden k  nnten, in denen unkontrolliert sich bewegend Menschenansammlungen nicht zu erwarten seien, wie beispielsweise die weit   berwiegende Anzahl von Konzert- oder Theaterveranstaltungen. Der Kl  ger sei noch in der Lage, mit Hilfe einer Begleitperson und mit Hilfe des Rollstuhls Veranstaltungsorte aufzusuchen, er k  nne auch â   wie es ohnehin geschieht â   l  ngere Zeit im Rollstuhl sitzen. Nach seinen Angaben sei er in der Lage, noch selbst ein Auto zu lenken. Er bed  rfte lediglich der Hilfe beim Umsetzen vom Rollstuhl in das Fahrzeug und zur  ck.

Auf die gerichtliche Frage, ob der Kl  ger die Klage zur  cknehme, hat dieser mit Schriftsatz vom 10.07.2004 erwidert, ihn interessierten ungef  hrliche Veranstaltungen   berhaupt nicht. Er habe fr  her selbst in einer Band Musik gemacht und m  chte daher Rock- und Blueskonzerte oder Open-Air-Veranstaltungen besuchen. Er sei au  erdem wegen seiner geringen Knochendichte so zerbrechlich, dass er schon beim Einsteigen in ein Auto pl  tzlich eingeknickt sei und sich dabei die Zehen gebrochen habe. Wenn er hinfalle, k  nne er nicht mehr aufstehen. Er k  nne auch nicht stundenlang im Rollstuhl sitzen, weil er sonst R  ckenbeschwerden bekomme. Er m  sse sich immer wieder hinlegen. Wie sich aus beigef  gten Einkommensteuerbescheiden ergebe, habe er in den letzten drei Jahren so gut wie nichts mehr als Grafiker und Fotodesigner verdient. Er versuche, sich mit Hilfe seiner Mutter selbst durchzubringen, und sollte auch schon deswegen das Merkzeichen "RF" erhalten.

Nach Anh  rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 29.07.2004 die Klage abgewiesen. Zur Begr  ndung hat es sich im Wesentlichen auf das Gutachten von Dr.F. gest  tzt und betont, dass der Kl  ger trotz der Schwere seiner Behinderung nicht allgemein von   ffentlichen Zusammenk  nften ausgeschlossen sei, auch wenn er verst  ndlicherweise ihn interessierende Rockkonzerte und Open-Air-Veranstaltungen im Menschengedr  nge meide.

Gegen dieses Urteil hat der Kl  ger mit Schriftsatz vom 21.08.2004 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Zur Begr  ndung hat er nochmals angef  hrt, dass er   ffentliche Veranstaltungen meiden m  sse, da das viel zu

schwierig für ihn und das Risiko wegen der Unfallgefahr zu groß sei. Für ihn sei es wichtig, vor dem Fernseher zu sitzen oder zu liegen und dann einiges vergessen zu können.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 15.10.2004 ist der Beklagte um Prüfung gebeten worden, ob die Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" nicht deshalb erfüllt seien, weil grundsätzlich jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Veranstaltung beim Aufsuchen und Verlassen seines Platzes mit unabsichtlichen Rempelen durch andere Veranstaltungsbesucher rechnen müsse und beim Kläger offensichtlich eine erhöhte Unfallgefahr bestehe. In ihrer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 28.10.2004 hat Dr.N. zwar der Auffassung zugestimmt, dass beim Besuch auch anderer öffentlicher Veranstaltungen als der vom Kläger bevorzugten mit einer Gefährdung durch Drängereien zu rechnen sei. Diese Gefahr betreffe allerdings auch andere Rollstuhlfahrer. Ein Umrennen und Umstoßen des Rollstuhls stelle eher ein seltenes Ereignis dar. Nach den eigenen Ausführungen des Klägers sei es hierzu einmalig bei einer Veranstaltung, zu einem anderen Zeitpunkt in einem Café und schließlich in einer Großmarkthalle gekommen. Mögliche, in der Zukunft zu erwartende und eher unwahrscheinliche Gefährdungen seien nach dem SchwbG auch bezüglich der Merkzeichen nicht zu berücksichtigen, es sei denn, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung wären ärztlicherseits angeraten worden, wie beispielsweise die Vermeidung von Menschenansammlungen bei hoch dosierter immunsuppressiver Behandlung. Ein vergleichbarer Zustand liege beim Kläger wohl nicht vor, zumal eine Unfallgefahr beispielsweise auch beim Fahren eines Kfz bestehe. Die wegen Reduzierung der Knochenmasse verstärkte Verletzungsgefahr des Klägers werde nicht verkannt; andererseits könnten bei öffentlichen Veranstaltungen Menschenansammlungen durch vorzeitiges Eintreffen oder Abwarten nach Beendigung der Veranstaltung zumindest größtenteils vermieden werden. Dr.F. habe die vom Kläger angegebenen Rückenbeschwerden bei stundenlangem Sitzen nicht bestätigt. Die Unfähigkeit, für einen für öffentliche Veranstaltungen üblichen Zeitraum zu sitzen, spreche dafür, dass dies zutreffen sollte gegen die Zumutbarkeit eines Besuches von öffentlichen Veranstaltungen. Eine nochmalige Sachaufklärung werde diesbezüglich in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 16.11.2004 ist der Kläger um Stellungnahme gebeten worden, ob und inwieweit Probleme beim Sitzen beständen und von welchem Arzt diese Probleme ggf. bestätigt werden könnten. Der Kläger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 12.01.2005 lediglich denselben Text wie am 21.08.2004 übersandt.

Daraufhin ist Dr.F. um ergänzende Stellungnahme insbesondere auch zur Unfallgefahr des Klägers in größeren Menschenmengen gebeten worden. Der Sachverständige hat am 04.02.2005 mitgeteilt, es bestehe zwar beim Kläger in erhöhtem Umfang die Gefahr von Knochenbrüchen, wenn der Rollstuhl des Klägers in einer größeren, sich unkontrolliert bewegend Menschenmenge umgestoßen werde. Diese Gefahr entwickle sich seines Erachtens aber hauptsächlich in Verbindung mit Sportveranstaltungen.

Der Kl ger beantragt sinngem  , den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts M nchen vom 29.07.2004 sowie des Bescheids vom 10.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2003 zu verurteilen, bei ihm ab April 2002 die gesundheitlichen Voraussetzungen f r das Merkzeichen "RF" festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Kl gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 29.07.2004 zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Beklagtenakte sowie die Gerichtsakten des ersten und zweiten Rechtszuges Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl gers ist zul ssig ([    143](#) , [151](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), jedoch unbegr ndet. Der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen und die zu Grunde liegende Entscheidung des Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der Kl ger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm vom Beklagten das Merkzeichen "RF" zuerkannt und nach [   69 Abs.4 SGB IX](#) in seinen Schwerbehindertenausweis eingetragen wird.

Der Kl ger erf llt nicht    1 Abs.1 Nr.3 der Verordnung  ber die Befreiung von der Rundfunkgeb hrenpflicht vom 21.07.1992 (GVBl. Nr.14/1992 S.254). Zwar ist bei ihm ein GdB von 100 festgestellt; er ist jedoch wegen seines Leidens nicht st ndig gehindert, an  ffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Kl ger geh rt nicht zu der in Nr.33 Abs.2c, 1.Alternative der "Anhaltspunkte f r die  rztliche Gutachtert tigkeit im sozialen Entsch digungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" 1996/ 2004 (AP) genannten Gruppe von behinderten Menschen, bei denen schwere Bewegungsst rungen â   auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschw che, schwere Lungenfunktionsst rung) â   bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl)  ffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen k nnen.

Zwar liegt beim Kl ger eine schwere Bewegungsst rung vor; er ist dennoch in der Lage, mit Hilfe seines Rollstuhls und gegebenenfalls einer Begleitperson  ffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise zu besuchen. Als  ffentliche Veranstaltungen kommen nach st ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts insbesondere in Betracht: Kino-, Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen sowie  ffentliche Feste, Versammlungen und Sportveranstaltungen in geschlossenen R umen oder im Freien (Urteil vom 17.03.1982, [BSGE 53, 175](#); Urteil vom 10.08.1993 [SozR 3-3870    48 Nr.2](#)). Dabei wird f r die Zuerkennung des Merkzeichens "RF" gefordert, dass der Schwerbehinderte nicht nur st ndig, sondern dar ber hinaus auch allgemein und umfassend von  ffentlichen Veranstaltungen behinderungsbedingt ausgeschlossen sein muss. Es reicht daher nicht aus, wenn der Kl ger an Massenveranstaltungen mit starkem Gedr nge der Besucher nicht teilnehmen kann, weil dort eine unzumutbare Unfallgefahr f r ihn besteht. Dr.F. und die Versorgungs rztin

Dr. Neu-meier haben überzeugend dargelegt, dass der Kläger eine Vielzahl von Veranstaltungen (zum Beispiel Konzert- oder Theateraufführungen etc.) besuchen kann, ohne damit rechnen zu müssen, von rücksichtslosen anderen Besuchern angerempelt und aus dem Rollstuhl gestoßen zu werden. Er kann diese Gefahr, die theoretisch in geringem Umfang überall außerhalb seiner Wohnung besteht, noch dadurch verringern, dass er entweder besonders frühzeitig zu der jeweiligen Veranstaltung geht oder sich auch am Ende der Vorstellung nicht in den dichtesten Strom der Besucher einreihet.

Dass den Kläger nach seinen Angaben "ungefährliche" Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater) nicht interessieren, ist für die zu treffende Entscheidung unerheblich. Entscheidend ist allein, ob der Kläger ohne Rücksicht auf persönlichen Geschmack und Interessen in der Lage ist, an einer nennenswerten Anzahl von Veranstaltungen teilzunehmen.

Nach oben genanntem Urteil vom 10.08.1993 hat das BSG die gesetzlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" insoweit eng ausgelegt, als bei dem betreffenden Schwerbehinderten praktisch eine Bindung ans Haus vorliegen muss. Eine solche Bindung besteht beim Kläger nicht. Gegen eine praktische Bindung ans Haus spricht auch, dass der Kläger nach eigenen Angaben noch in der Lage ist, selbständig Auto zu fahren. Aus dem Gutachten von Dr. F. geht hervor, dass er lediglich Hilfe beim Wechsel vom Rollstuhl ins Auto und zurück benötigt.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er behinderungsbedingt nicht einige Stunden für die Dauer einer Veranstaltung in seinem Rollstuhl sitzen kann. Dr. F. hat in seinem Gutachten ausdrücklich festgestellt, es liege aus orthopädischer Sicht kein Hinderungsgrund dafür vor, dass der Kläger nicht, wie das ohnehin den ganzen Tag über geschehe, auch während einer Veranstaltung im Rollstuhl sitzen könne. Der Kläger hat zwar im Schriftsatz vom 10.07.2004 mitgeteilt, er könne nicht stundenlang im Rollstuhl sitzen, weil er sonst Rückenbeschwerden bekomme; er müsse sich dann immer wieder hinlegen. Auf eine diesbezügliche Nachfrage des Senats, von welchem Arzt gegebenenfalls die Probleme beim Sitzen bestätigt werden könnten, hat der Kläger in seinen nachfolgenden Schriftsätzen nicht reagiert.

Trotz der beim Kläger vorliegenden schweren Bewegungsstörung und seiner Unfallgefährdung infolge verringerter Knochendichte kann er nach den durchgeführten Ermittlungen in zumutbarer Weise mit seinem Rollstuhl und einer Begleitperson einen großen Teil öffentlicher Veranstaltungen besuchen, auch wenn er Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen meiden muss. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass im allgemeinen auf einen Rollstuhlfahrer in der Öffentlichkeit mehr Rücksicht genommen wird als auf einen Menschen, der nicht offensichtlich schwer behindert ist.

Aus diesem Grund war die Berufung nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2).

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024